



# IMPULSPROGRAMM PROTO-TYPISCH NÖ

## FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, weiterhin auf eine harte Probe. Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur ermöglichen.
- 2) Das Impulsprogramm PROTO-TYPISCH NÖ dient der Umsetzung von Prototypen- und Demonstrationsvorhaben in einem niederösterreichischen Unternehmen. Gefördert werden Vorhaben, die die Entwicklung, den Aufbau und die Erprobung eines Prototyps bzw. einer prototypischen Lösung unter realitätsnahen Bedingungen umfassen und anhand einer nachvollziehbaren Entwicklungs- und Testlogik die technische Machbarkeit sowie die Funktions- und Praxistauglichkeit nachweisen. Ziel ist die Vorbereitung einer weiteren Verwertung der Erkenntnisse aus dem Förderprojekt am Markt, insbesondere durch Serienfertigung und Verkauf sowie alternativ durch Lizenzierung oder Verwertung in neuen Geschäftsmodellen. Reine Beschaffungsvorhaben, Standardumsetzungen, Produktweiterentwicklungen oder Serienfertigungen ohne Entwicklungs- und Erprobungsanteil und ohne Technologiesprung sind nicht Gegenstand des Impulsprogramms.
- 3) Durch die Förderung prototypischer Entwicklung und Erprobung werden Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit niederösterreichischer Unternehmen gestärkt, Entwicklungsrisiken und Markteintrittsbarrieren reduziert und die Umsetzung neuer Produkte, Verfahren oder Prozesslösungen am Wirtschaftsstandort Niederösterreich beschleunigt.
- 4) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 5) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 6) In Summe stehen für dieses Impulsprogramm Mittel in Höhe von max. € 1.000.000, – zur Verfügung.
- 7) Das Impulsprogramm PROTO-TYPISCH NÖ steht für Projekteinreichungen ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zum 30.06.2026 (beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel) offen.



- 8) Förderungen im Rahmen des Impulsprogramms PROTO-TYPISCH NÖ werden auf Grundlage der AGVO gewährt/abgewickelt.

## Zielgruppe

- 9) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere aus dem Industrie- und Produktionssektor, die ein Vorhaben am Betriebsstandort in Niederösterreich durchführen
- mit aktiver Gewerbeberechtigung am Vorhabensstandort und
  - die ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt in NÖ haben.
- 10) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Kreditinstitute
  - Versicherungsinstitute
  - Forschungseinrichtungen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
  - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1
  - Gemeinnützige Organisationen

## Förderung

- 11) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 25 % (maximal € 50.000, -) der förderbaren Kosten.
- 12) Die förderbaren Projektkosten umfassen mindestens € 20.000, -.
- 13) Das geförderte Vorhaben ist grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenzeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.
- 14) Es wird nur ein Vorhaben pro Unternehmen gefördert.

## Förderbare Kosten

- 15) Förderbar sind vorhabensrelevante Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, und technisches Fachpersonal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.

Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag

- für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ein pauschaler Stundensatz von € 48,- festgelegt werden. Die Anwendung der Pauschale ist nur möglich, wenn die Anmeldungen bei der



NÖ ÖGK sowie Pensionsversicherung vorliegen und die Abgaben zur Gänze geleistet werden (u.a. sind geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht mit der Pauschale förderbar).

- ein Unternehmerlohn (nur für KMU) als Kostenpauschale von € 66,62 pro Stunde für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbstständig Erwerbstätigen (nicht angestellte Personengesellschafter, Einzelunternehmen, Freiberufler etc.) im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person pro Jahr festgelegt werden.
- 16) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 17) Förderbar sind externe Dienstleistungen wie
  - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie
  - Kosten für wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden sowie
- 18) Förderbar sind Materialkosten, die im Rahmen des Prototypenbauprojekts anfallen und mittels aussagekräftiger Kostenschätzung dargestellt werden.  
Bitte beachten Sie: In der Endabrechnung können nur jene Materialkosten anerkannt werden, für die der tatsächliche Verbrauch im Förderprojekt nachgewiesen werden kann. Dafür sind aussagekräftige Unterlagen erforderlich, etwa Skizzen, Stücklisten, Versuchsprotokolle, Fotos und Dokumentationen von Änderungen. Aus diesen Unterlagen muss für die Förderstelle nachvollziehbar sein, welche Materialmengen im Projekt verbraucht wurden und in welcher Höhe diese zur Förderung eingereicht werden.
- 19) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20 % auf die förderbaren Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen und Betriebs- und Materialkosten förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 20) Die eingesetzten Fördermittel sollen den Aufbau und die Stärkung eigener F&E-Kapazitäten im Unternehmen unterstützen. Die förderbaren Personalkosten sollen daher den überwiegenden Anteil des Vorhabens bilden. Investitionen in F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, Material sowie externe Dienstleistungen sind auf das für die Umsetzung notwendige und sachlich begründete Ausmaß zu beschränken und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Personalkosten stehen.
- 21) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

## Nicht-förderbare Kosten

- 22) Nicht förderbar sind:
  - Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
  - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
  - Leasing- oder mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
  - Skonti und Rabatte



- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200, – (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Reisekosten
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000, –

## Nicht förderfähige Projektinhalte / Beispiele

- **Investition statt Prototyp**  
Es wird ein Standardgerät, eine Maschine oder Software gekauft und in Betrieb genommen. Es gibt keine prototypische Entwicklung und keine Erprobung.
- **Interne Anwendung ohne Marktverwertung**  
Ein Prototyp wird ausschließlich als interne Betriebsvorrichtung oder interne Prozesslösung entwickelt und eingesetzt. Eine geplante Marktverwertung der Projektergebnisse sind nicht erkennbar.
- **Einführung nach Handbuch statt Entwicklung**  
Ein System wird nach Herstelleranleitung eingeführt, konfiguriert und geschult. Es wird nichts neu entwickelt und es gibt kein technisches Entwicklungsrisiko.
- **Serienfertigung statt Erprobung**  
Der Prototyp ist bereits entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert. Die Herstellung einer Vorserie oder Serie ohne weitere Entwicklungs- und Testschritte ist geplant.
- **Entwicklung ausgelagert, Kompetenzaufbau fehlt**  
Der Großteil der Entwicklungsarbeit liegt bei externen Dienstleistern. Im Unternehmen bleibt hauptsächlich Koordination und Abnahme, ohne Aufbau ausreichend eigener F&E-Kompetenzen.
- **Routine-Engineering ohne Neuheitsgrad**  
Das Vorhaben besteht überwiegend aus Tätigkeiten, die Stand der Technik sind und im Betrieb regelmäßig anfallen. Es fehlen ein erkennbarer Entwicklungssprung oder technische Unsicherheiten.
- **Papierprojekt ohne Prototypenaufbau**  
Es werden nur Studien, Konzepte, Pflichtenhefte, Zeichnungen oder Simulationen erstellt. Ein Prototyp wird weder gebaut oder noch praktisch erprobt.
- **Ersatzbeschaffung statt Innovation**  
Erneuerung bestehender Infrastruktur oder um ein übliches Upgrade. Die Investition dient dem laufenden Betrieb und nicht der prototypischen Entwicklung.



- **Inkrementelle Produktinnovation**

Ein bestehendes Produkt wird nur geringfügig angepasst, etwa durch den Austausch von Standardkomponenten oder kleinere Designänderungen. Es entsteht keine neue Funktionalität und es gibt keine technische Unsicherheit, die durch prototypische Entwicklung und Tests nachgewiesen werden müsste.

## Antragstellung

- 23) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 24) Die Antragseinreichung ist ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, aber längstens bis 30.06.2026, möglich.
- 25) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal befinden sich auf unserer Website <https://wfp.noe.gv.at/>.
- 26) Die eingereichten Anträge werden nach Schließung des Impulsprogrammes von einer Fachjury evaluiert.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 27) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
  - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Projektbeschreibung
  - Projektkostenaufstellung
  - Angebote
  - Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres
- 28) Unzureichende bzw. fehlende Unterlagen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Antragstellung nachzureichen, andernfalls wird der Antrag außer Evidenz genommen.

## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen



- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO] Art. 25, 27, 28 und 29 (AGVO)

## Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgendem Ansprechpartner:

- Philipp HECHL, MSc      E: [philipp.hechl@noel.gv.at](mailto:philipp.hechl@noel.gv.at)      T: +43 2742 9005 – 16152  
[https://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Proto\\_typisch\\_Noe.html](https://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Proto_typisch_Noe.html)